

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46.

Düsseldorf, Samstag den 14. November

1908.

Inhalt: Stück 52 des Reichsgesetzblatts 515, Aufnahmeprüfung für Lehrerinnenseminare 515, Einstellung von Einjährig-Freiwilligen 515, Verlorenes Schifferpatent 515, Marktdurchschnittspreise für Oktober 516, Ausstellung von Tauglichkeitszeugnissen militärpflichtigen Deutschen im Auslande 518, Zwangsinnung 518, Bildung einer Notierungskommission am Schlachtviehmarkte in Duisburg 518, Namensänderungen 518, 519, Kollekten 518, 519, Nahrungsmitteluntersuchungsanstalten 519, Verlorene Wandergewerbescheine 519, Schießübungen auf der Weser, Elbe und Jade 519, 522, 523, Enteignungen 520, 521, Dampffesseluntersuchungen 521, Chauffeegeldtarifnachtrag der Stadtgemeinde Kaldenkirchen 521, Personalken 523, Berichtigung 524.

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

1315. Das zu Berlin am 2. November 1908 ausgegebene 52. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 3528. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1904, 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und militärischen Unternehmungen in Kamerun. Vom 21. Oktober 1908.

Nr. 3529. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Oktober 1908.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1316. Nach Maßgabe der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. Oktober 1872 erlassenen Vorschriften wird die Aufnahme-Prüfung für die katholischen Lehrerinnen-Seminare zu Coblenz, Saarburg und Xanten im Jahre 1909 in ihrem schriftlichen Teile am 8. März und in ihrem mündlichen Teile am 9. März und folgenden Tagen stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen, katholische Schulamts-Präparandinnen, welche bis zum 1. April 1909 das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Meldungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung an die betreffenden Seminar-Direktoren zu richten und es sind denselben beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitsattest,
3. ein von der Polizeibehörde des Orts ausgestelltes Führungsattest bezw. ein Abgangszeugnis von der bis dahin besuchten Lehranstalt,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unter-

halte der Bewerberin während der Dauer des Seminar-Kurses gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge.

Bewerberinnen, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor dem Beginn derselben persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach bestandener Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerberinnen haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter resp. deren Stellvertreter einen Revers auszustellen, inhalts dessen sie nach Beendigung ihrer Ausbildung im Seminar jede von der Königlichen Regierung, deren Bezirk sie zugewiesen werden, ihnen übertragene Schulstelle zu übernehmen und mindestens fünf Jahre zu verwalten, im Weigerungsfalle aber, sowie im Falle der durch ihre Führung veranlaßten oder der nicht durch ihren Gesundheitszustand notwendig gewordenen freiwilligen Entfernung von der Anstalt vor Beendigung ihrer Ausbildung:

a) alle von dieser erhaltenen Unterstützung zurückzuerstatten und

b) für jedes in derselben zugebrachte Semester ein Unterrichtsgeld von 30 Mark zu zahlen haben.

Coblenz, den 4. November 1908. II. Nr. 9486.
Provinzial-Schulkollegium: von Hövel.

1317. Das Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 in Münster, sowie das 5. Westfälische Infanterie-Regiment Nr. 53 in Osn, werden am 1. April 1909 Einjährig-Freiwillige einstellen.
Düsseldorf, den 5. November 1908. I. G. 2517.

Der Regierungs-Präsident.

1318. Das Schifferpatent vom 13. Oktober 1903, I. E. 5029 für den Schiffer Gustav Schnell aus Duisburg ist verloren gegangen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. November 1908. I. E. 5213.
Der Regierungs-Präsident.

Nachweisung der Kornschälen-Durchschnittspreise

1519.

Table with 7 main columns: 1. Name of the place and the corresponding security certificate (e.g., 'Kleve (Kreis Kleve)', 'Krefeld (Kr. Kempen, Kreis-Stadt u. Land)'). 2-7. Columns for different types of grain: Weizen (Wheat), Roggen (Rye), Gerste (Barley), Hafer (Oats), and Haferstroh (Oat straw). Each grain column is further divided into 'gut' (good) and 'mittel/gering' (medium/low) quality. The table contains numerical price data for various locations like Kleve, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Solingen, and Düsseldorf.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Kruppen verarbeitete Futrage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlage von fünf von Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Oktober 1908.

Table with 21 columns representing different types of grain and products. Columns include: 8. Getreide (Grain), 9. Hülsenfrüchte (Legumes), 10. Mehl (Flour), 11. Stärke (Starch), 12. Öl (Oil), 13. Fett (Fat), 14. Zucker (Sugar), 15. Rohzucker (Raw sugar), 16. Raffinierter Zucker (Refined sugar), 17. Kaffeebohnen (Coffee beans), 18. Kaffeebohnen (Coffee beans), 19. Kaffeebohnen (Coffee beans), 20. Kaffeebohnen (Coffee beans), 21. Kaffeebohnen (Coffee beans). The table contains numerical price data for various locations like Düsseldorf, Essen, Solingen, and Düsseldorf.

Die am höchsten Tagespreise im Monat Oktober 1908 festgestellten Beiträge — einschließlich der Wertsteigerungen von fünf von Hundert — sind bei den betreffenden Quantitäten in Spalte 8, 9a und 9 in diesem Jahrbuch unter der Rubrik aufgeführt gemacht. Anmerkung II. Die Preise gelten im Monat Oktober 1908: 1 Liter 200 g, 1 Liter 200 g, 1 Liter 200 g. Anmerkung III. Die in Spalte 6 und 10 angegebenen Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 11. November 1908. I. G. 2908. Der Regierungs-Präsident.

1320. Bekanntmachung
betreffend die Ausstellung von Zeugnissen über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

An Stelle des Königlich preussischen Stabsarztes a. D. Dr. Brecke, der seinen Wohnsitz in Davos und damit seine Tätigkeit als Untersuchungsarzt aufgegeben hat, ist dem praktischen Arzte Dr. med. F. Jessen in Davos-Platz auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung, die Ermächtigung erteilt worden, die im § 42 Ziffer 1 a bis c daselbst bezeichneten Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche sich krankheitshalber in Davos und Arosa aufhalten.

Düsseldorf, den 6. November 1908. I. G. 2329.

Der Regierungs-Präsident.

1321. Zur Ermittlung, ob die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dachdeckerhandwerk im Bezirke des Stadtkreises Solingen und der Gemeinden Gräsrath, Hühscheid, Ohligs und Wald zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Solingen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 3. November 1908. I. F. 6361.

Der Regierungs-Präsident.

1322. Unter Bezugnahme auf die Ausführungsbestimmungen zu der allgemeinen Verfügung der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, für Handel und Gewerbe und des Innern vom 9. Juli 1900, I. A. a 3525 M. f. L., B. 4922 II M. f. S. und II b 2475 I M. d. J. betr. die Errichtung von Notierungskommissionen an den Schlachtviehmärkten in Düsseldorf, Essen, Elberfeld und Crefeld vom 2. März 1901, I. J. 782 (M.-Bl. S. 102) bestimme ich hierdurch, daß an dem Schlachtviehmarkte in Duisburg vom 1. Januar 1909 ab eine Notierungskommission gebildet wird.

Die Notierungskommission setzt sich zusammen aus

- a) dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, oder einem von diesem beauftragten Vertreter aus der Zahl der Beigeordneten oder aus der Schlachtviehmarkt-Verwaltung als Vorsitzenden und
- b) zwei Vertretern der Landwirtschaft bezw. 3 Stellvertretern,
- c) einem Vertreter des Viehhandels bezw. einem Stellvertreter,
- d) einem Vertreter des Fleischerergewerbes bezw. einem Stellvertreter als Mitgliedern.

Zu Mitgliedern der Notierungskommission werden ernannt:

- a) auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz
 1. als Vertreter der Landwirtschaft,
 - a) der Zuchtinspektor Dettinger in Düsseldorf, Grupellostraße,
 - β) Otonom und Wirt H. Behmenburg in Duisburg-Ruhrort, Düsseldorfstraße 386,
 2. als Vertreter der Mitglieder zu 1

- a) Landwirt M. Koppen zu Duisburg-Ruhrort, Kallweg 140,
- β) Otonom Ernst Teloh zu Duisburg-Ruhrort, Hoffstraße 5,
- γ) Otonom H. Koltmann zu Duisburg-Ruhrort, Hoffstraße 2,

b) auf Vorschlag der Handelskammer in Duisburg als Vertreter des Viehhandels Wilhelm Hübner in Duisburg, Johannerstraße 10 und als Stellvertreter Johannes Zimmermann in Duisburg, Musfeldstraße 124,

c) auf Vorschlag der Fleischerinnung in Duisburg als Vertreter des Fleischerergewerbes Metzgermeister Rudolf Streilin in Duisburg, Friedrich-Wilhelmstraße und als Vertreter Metzgermeister Franz Ettwig in Duisburg, Josefstraße.

Die Vorschriften unter X und XI der vorangezogenen Ausführungsbestimmungen vom 2. März 1907 finden Anwendung.

Die Bildung der Notierungskommission erfolgt für den beim Schlachthofe in Alt-Duisburg eingerichteten Schlachtviehmarkt, dagegen nicht für den beim Schlachthofe in Duisburg-Meiderich einzurichtenden Schlachtviehmarkt.

Düsseldorf, den 7. November 1908. I. P. 5290.

Der Regierungs-Präsident.

1323. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S.-S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Jakob Christian Schmiedler, geboren am 10. Dezember 1872 zu Dortmund die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen Jakob Christian fortan den Vornamen Artur zu führen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1908. I. Ca. 9058.

Der Regierungs-Präsident.

1324. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 13. Dezember v. Js. Nr. 28 780 dem Vorstand der Charitativen Vereinigung, G. m. b. H. in Cöln-Kippes die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Förderung der charitativen Bestrebungen der Vereinigung im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf abhalten zu lassen.

Mit der Einsammlung der Kollekte sind folgende Personen beauftragt worden: Hermann Theisen aus Anhoven, Hermann Vollekier aus Ameru St. Anton, Johann Eick aus Scheuerheck, Johann Schmidt aus Solingen, Wilhelm Bihn und Leo Plum aus Giesenkirchen, Adolf Fröhling aus Orken, Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf, Theodor Esser aus Elfen, Robert Peters, Franz Krott, Hermann Lüttges, Bernhard Buschfötter aus Crefeld, Albert Mori aus Düsseldorf, Franz Obenthal aus Engeldorf, Robert Kürten aus Bechen, Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler, Gerhard Wilbers aus Grefrath, Franz Reis aus Enderich, Johann Siegen aus Hirschfeld.

Düsseldorf, den 4. November 1908. I. Ca. 9518.

Der Regierungs-Präsident.

1325. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 12. Mai 1908, Nr. 8906, ist dem Kirchenvorstand der katholischen Pfarrgemeinde Quadrath

im Kreise Bergheim die Erlaubnis erteilt worden, zum Besten des Erweiterungsbaues der Pfarrkirche im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte auch bei den katholischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf abhalten zu lassen.

Die Kollekte soll in erster Linie durch Vertrauensmänner, welche von den Pfarrern bezw. Rektoren empfohlen sind, abgehalten werden. Für die Orte, welche nicht durch einheimische Kollektanten besucht werden, sollen folgende Personen beauftragt werden: 1. Bernhard Zurheiden aus Fehndorf; 2. Theodor Lüd sen. aus Quabrath; 3. Wilhelm Schäfer, Schneidermeister in Hilben; 4. Louis Lefrère sen., Lindenthal, Theresienstraße; 5. Peter Baerens, Cöln, Martinstraße 36/38; 6. Viktor Lohse, Cöln-Sülz, Berrenratherstraße 208; 7. Heinrich Mühlmann, Neuf, Breitestraße; 8. Peter Debel, Cöln-Nippes, Hartwichstraße; 9. Otto Geißel, Cöln-Nippes, Rünenstraße; 10. Heinrich Fellbach, Cöln, Sachsenhausen 24.

Düsseldorf, den 6. November 1908. II D 5267.

Der Regierungs-Präsident.

1326. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 26. Februar ds. J. (A.-Bl. Seite 102) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gemeinde Giesenskirchen bezüglich der Nahrungsmittelkontrolle mit Genehmigung der Herren Ressortminister aus dem Bezirke der Untersuchungsanstalt in M.-Glabbech ausgeschieden und dem Untersuchungsamte in Rheydt zugeteilt worden ist.

Düsseldorf, den 3. November 1908. I. J. 5584.

Der Regierungs-Präsident.

1327. Durch Erlaß der Herren Ressortminister vom 28. September 1908 M. d. J. II a Nr. 7861 / M. d. g. A. M. Nr. 2825 ist das von der Stadt Duisburg errichtete, der Leitung des Nahrungsmittelchemikers Dr. Lehnering unterstellte Nahrungsmitteluntersuchungsamt in Duisburg als öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 (M.-G. Bl. S. 145) für die Stadt Duisburg und den Landkreis Ruhrort widerrechtlich anerkannt worden.

Düsseldorf, den 4. November 1908. I. J. 5729.

Der Regierungs-Präsident.

1328. Der der Ehefrau Johann Blum zu Willich von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 5968 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Käse, Obst, Kraut, Fischen und Gemüse berechtigende Wandergewerbeschein ist der Genannten abhanden gekommen. Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abt.

1329. Der dem Händler Heinrich Korittke zu Mörz-Asberg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 2813 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Obst, Gemüse, Kartoffeln, Käse, Fischen und Stroh berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. November 1908.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

1330. Der Herr Ober-Präsident in Coblenz hat durch Erlaß vom 17. Juni d. J., Nr. 12523, dem Vorstand des Männerheims der Heilsarmee in Cöln — Asyl für arbeits- und obdachlose Männer — die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt im Jahre 1909 eine einmalige Hauskollekte in der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Für die Abhaltung der Hauskollekte sind Karl Scheppach und Heinrich Feller in Aussicht genommen.

Düsseldorf, den 31. Oktober 1908. I Ca 9022.

Der Regierungs-Präsident.

1331. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß der Witwe Klemens Krampe, vorher verwitweten Otto Hölter, Josefine geb. Beder, geboren zu Uhrweiler am 24. August 1870, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens Krampe fortan den Namen Hölter zu führen.

Düsseldorf, den 5. November 1908. I Ca 9064.

Der Regierungs-Präsident.

1332. Der dem Händler Reinhold Buchholz zu Duisburg von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 7762 für das Jahr 1908 erteilte, zum Handel mit Manufaktur-, Weiß- und Kurzwaren berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 3. November 1908, III A 7094.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

1333. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksauschusses folgende Polizei-Verordnung, betreffend Schießübung auf der Weser, erlassen.

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1908 finden in der Zeit von 9 Uhr vormittags bis Dunkelwerden und in ein oder zwei Nächten Schießübungen statt.

§ 2.

Das Schußfeld wird wie folgt begrenzt: Stromabwärts durch die Linie Tonne 16, Fedderwarden 3, stromaufwärts durch die Linie früheres Fort Brinkamahof I und Fort Langlittjen I.

§ 3.

Während der Schießzeiten ist das Antern, Kreuzen, Passieren u. s. w. in dem im Schußfelde liegenden Teile des Weserfahrwassers verboten.

§ 4.

Zur Durchführung des obigen Verbotes werden Dampfer verwendet, welche während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen führen.

§ 5.

Den Anordnungen dieser Dampfer und den durch Signale von den Forts gegebenen Anordnungen ist Folge zu geben.

§ 6.

Hohewegleuchtturm und Meyerslegde hissen eine Stunde vor Beginn des Schießens bis zur Beendigung desselben die internationale Flagge B.

§ 7.

- a) Auf demjenigen Fort, aus welchem geschossen wird, weht während der Schießzeit im Topp der Flaggenmast ebenfalls die Flagge B. Weht diese Flagge halb, so dürfen Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer sowie Lotsenschunser, wenn dieselben geschleppt werden, das Schußfeld passieren.
- b) Ist während des Schießens die benannte Flagge auf einem der Forts vorgeheißt, so darf kein Fahrzeug passieren.
- c) Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge auf dem betreffenden Fort die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden.

Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderen Gründen die Flagge B vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten.

§ 8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

§ 9.

Flagge B wird niedergeholt, sowie das Schießen beendet ist und das Schußfeld ohne Gefahr passiert werden kann.

Stade, den 14. September 1908.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Vortfeld.

1334. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Essen hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Herstellung des II. Gleises auf der Bahnstrecke Kray-Nord—Welsenkirchen, innerhalb der Gemeinde Kray belegene Grundflächen angeordnet.

Gld. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	a	qm	Flur	Nr.			
1	—	72	A	630/27	Kanal	Verband für die Abwässerung des Schwarzbachgebietes	Essen
2	—	42	"	632/28	"	"	"
3	—	67	"	773,0.32 zc.	Wasserstück	"	"
4	9	02	"	769/32	Weide	Welsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft	Welsenkirchen-Uedendorf
5	4	87	"	33	Acker	"	"
6	—	75	"	ohne	Weg	"	"
7	—	70	"	704/29	Acker	"	"
8	—	71	"	134/35	"	"	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf Montag, den 16. November 1908, nachmittags 3 1/4 Uhr, im Lokal des Wirts Heinrich Schlitt in Rotthausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 267.

Der Abschätzungs-Kommissar: B r e d e, Regierungsrat.

1335. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abteilung, hier selbst vom 10. August 1908, I C. 975/08, als zur Herstellung einer Unterführung der Kaiserstraße am Bahnhof Wald erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wald belegene Grundflächen angeordnet.

Gld. Nr. des Vermessungs-Registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	qm	Flur	Nr.		
1	—	45	3	3368/663	Fabrikant Karl Friedrich Blümacher	Wald
* 2	2	10	3	3368/663	"	"
* 3	3	05	3	3367/663	"	"
* 4	—	15	3	3318/663	Eheleute Karl Friedrich Blümacher	"
* 5	—	05	3	2042/663	"	"

Die mit * bezeichneten Grundflächen verbleiben den Eigentümern, sollen aber mit der dauernden Beschränkung belastet werden, daß die Eigentümer die Anlage der Wegebahnung auf den Flächen dulden müssen.

Nachdem der Königl.che Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 26. November 1908**, nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle, Eingang Friedenstraße in Wald.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 11. November 1908.

A. Nr. 269.

Der Abschätzungs-Kommissar: **N o l b a**, Regierungsrat.

1336. Auf Antrag der Emscher Genossenschaft in Essen hat der Königl.che Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Verlegung der Emscher erforderlichen innerhalb der Gemeinden Buschhausen und Oberhausen belegenen Grundflächen angeordnet.

Vfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort		
	a	qm	Flur	Nr.					
A. Gemeinde Buschhausen									
1			8	102	Wiese	Die Erben des Grafen Eugen Theodor Karl von und zu Westerholt	Schloß Ahrenfels b. Sömmingen a. Rh.		
			9	21	Holzung				
				209/57					
			419	84				210/59	Acker und Holzung
								58	Holzung
			132/109	Acker					
			212/110	Holzung					
			211/111	Weide					
B. Gemeinde Oberhausen									
2			17	5	Weide	dsgl.	dsgl.		
				6	Acker				
			98	89				9	Hausgarten
								10	Acker
								11	Weide
								42/13	Graben

Nachdem der Königl.che Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Montag, den 23. November 1908**, vormittags 10¹/₄ Uhr, im Gasthaus Schloß Oberhausen bei Oberhausen.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. November 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: **Butterbeck**, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1337. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 31. Oktober 1908, S.-Nr. I. 9094/III. 8117, ist die Genehmigung erteilt worden, daß der Ingenieur Hundertmark beim Dampfseilüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund in Essen (Ruhr) mit der I. Stellvertretung des Oberingenieurs und der Ingenieur Schimpf bei demselben Verein mit der 2. Stellvertretung des Oberingenieurs nach Maßgabe des Erlasses vom 15. August 1901, III a. 6809, beantragt werde.

Dortmund, den 10. November 1908. I. 14204.

Königliches Oberbergamt.

1338.

II. Nachtrag

zum Tarif für die Erhebung von Chauffeegeld auf der Steylerstraße im Bezirk der Stadtgemeinde Kaldenkirchen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. September 1908 wird in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 6. Juni 1904 und des Ministerial-Erlasses vom 23. April 1908, III. B. 12. 171. M. d. ö. A., zu dem bestehenden Tarif für die Erhebung von Chauffeegeld auf der Steylerstraße im Bezirk der Stadtgemeinde Kaldenkirchen folgender Nachtrag beschlossen:

Artikel 1.

An Chauffeegeld wird entrichtet
A. von Kraftwagen

I. zum Fortschaffen von Personen:

	M	Pf.
a) mit Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . .	—	20
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . .	—	10
b) ohne Gummiradreifen und		
1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . .	—	30
2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . .	—	15

Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließlich des Sitzes für den Wagenführer, angesehen.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

a) mit Gummiradreifen und		
1. beladen	—	20
2. leer	—	10
b) ohne Gummiradreifen und		
1. beladen	—	30
2. leer	—	15

III. welche unbeladen sind und landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen:

a) mit Gummiradreifen	—	5
b) ohne Gummiradreifen	—	8
B. von Kraftfahrern		
a) einseitigen ohne jeden Anhang . . .	—	5
b) allen übrigen	—	10

Artikel 2.

Als beladen sind die im Artikel 1 unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer dem zur Kräftezeugung erforderlichen Stoffe und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

Artikel 3.

Chauffeegeld wird nicht erhoben von Kraftwagen und Kraftfahrrädern, welche den Hofhaltungen des königlichen und des fürstlich-hohenzollernschen Hauses, dem preussischen Staate oder dem deutschen Reiche angehören oder für deren Rechnung betrieben werden. Zum übrigen finden die Befreiungen und die zusätzlichen Vorschriften zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840, mit den durch spätere Gesetze und Verordnungen bedingten Maßgaben auf den Verkehr mit Kraftwagen und Kraftfahrrädern entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Nachtrag tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß und gehöriger Veröffentlichung im Amtsblatt der königlichen Regierung sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt der I. Nachtrag vom 24. Februar 1905 zum Tarif für die Erhebung von Chauffeegeld auf der Steylerstraße der Stadtgemeinde Kaldenkirchen außer Geltung.

Kaldenkirchen, den 1. September 1908.

(L. S.) Der Bürgermeister: Peters.

Genehmigt: B. A. II. C. 1149/1 1908.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1908.

Der Bezirks-Ausschuß zu Düsseldorf, II. Abteilung.
(L. S.) Hilbert.

Vorsteher der II. Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kaldenkirchen, den 6. November 1908. J.-Nr. 5158.

Der Bürgermeister: Peters.

1339. Bekanntmachung

betreffend Schießübung in Cuxhaven.

1. Schießübungen der IV. Matrosenartillerie-Abteilung auf der Elbe bei Cuxhaven finden zwischen dem 30. November und 15. Dezember 1908 zu folgenden Zeiten statt:

Am 30. November von 9 h vormittags bis 1 h nachmittags

1. Dezember	" 9 "	" "	" 1 "	" "
" 2. "	" 9 "	" "	" 2 "	" "
" 3. "	" 10 "	" "	" 3 "	" "
" 5. "	" 11 "	" "	" 4 "	" "
" 7. "	" 12 "	mittags	" 4 "	" "
" 8. "	" 1 "	nachmittags	" 4 "	" "
" 9. "	" 1 "	" "	" 4 "	" "
" 10. "	" 11 "	vormittags	" 4 "	" "
" 12. "	" 8.30 "	" "	" 12 "	mittags
" 14. "	" 9 h "	" "	" 1 "	nachmittags
" 15. "	" 8.30 "	" "	" 1 "	" "

2. Das Schießfeld wird nördlich durch die Verbindungslinie von Tonne J. und Elbe IV. und Tonne 7, südlich durch die Verbindungslinie von Altenbruch Kirche und Tonne 17 begrenzt.

3. Während der Schießzeiten ist das Ankern, Kreuzen, Passieren usw. des zwischen den Begrenzungslinien liegenden Teils des Elbe-Fahrwassers verboten.

4. Zur Durchführung des Verbots werden zwei Dampfer unter Hamburgischer Dienstflagge verwendet, von denen der eine unterhalb der Tonne M. bezw. 7, der andere oberhalb der Tonne 17 kreuzen wird. Beide Dampfer fahren am Tage während der Schießzeiten eine rote Flagge im Topp als Unterscheidungszeichen.

5. Anordnungen dieser Dampfer und durch Signal von Land gegebenen Anweisungen ist sofort Folge zu leisten.

Nach Beendigung des Schießens an jedem Tage wird Flagge „B“ halb geholt und ein schwarzer Ball an dem Signalmast geheißt werden.

Auf dieses Doppelzeichen können sämtliche Dampfer und Segelfahrzeuge auf eigene Gefahr passieren. Es ist hierbei auf die noch nicht eingeholten Schlepptrossen zu achten.

An jedem Schießtage wird von der IV. Matrosenartillerie-Abteilung ein Dampffahrzeug gestellt werden, welches sich in Stromlee an der Grenze des Schießfeldes aufhält und eine Stunde vor Beginn, sowie unmittelbar nach Beendigung des Schießens Fahrzeuge, die das Schießfeld passieren wollen, gegen den Strom hindurchschleppt. Das Schleppen dieser Fahrzeuge geschieht jedoch auf eigene Gefahr derselben, sodas der Schlepper für eventuelle Beschädigungen durch das Schleppen nicht haftbar ist.

6. a) Während der Vorbereitung bezw. Unterbrechung des Schießens: — Signal: Internationale Flagge „B“ in Batterie Grimmerhorn und dem schießenden Wert halb geheißt — können passieren: Kriegsschiffe, Post- und Passagierdampfer.

b) Während des Schießens — Signal: Flagge „B“ vorgeheißt — darf nicht passiert werden. Es wird nach Möglichkeit den unter a) aufgeführten Schiffen durch Halbholen der Flagge „B“ die Erlaubnis zum Passieren erteilt werden. Sollte jedoch bei Annäherung eines Schiffes aus besonderem Grunde die Flagge „B“ vorgeheißt bleiben, so ist das Passieren verboten. Eigenmächtiges Passieren geschieht alsdann auf eigene Gefahr.

c) Eintommende Dampfer und geschleppte Segelschiffe von über 20 Fuß Tiefgang, die sich als solche durch Sehen der Nationalflagge im Vortopp kenntlich zu machen haben, können am 30. November, 1., 3. und 9. Dezember 1908 unter den unter a) und b) erwähnten Bedingungen passieren.

d) Flagge „B“ und Ball werden niedergeholt, sobald das Schießfeld von den Schleppdampfern, Schlepptrassen und Scheiben geräumt ist und ohne Gefahr passiert werden kann.

7. Sollte an einem der genannten Tage nicht geschossen werden, so unterbleibt die Absperrung des Fahrwassers. Vom Cuxhavener Leuchtturm wird dann an der Wasserseite eine rote Flagge wehen, der Schiffsverkehr im Schießgebiet ist damit freigegeben. Auf Scheibenflöße und Schwimmschlepptrassen muß jedoch geachtet werden.

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden in Gemäßheit der Bekanntmachung eines Hohen Senats vom 25. April 1907 mit Geldstrafe bis 100 Mark bestraft.

9. Es wird streng gewarnt, blind gegangene scharfe Granaten beim Auffinden mitzunehmen oder zu versuchen, den Zünder herauszuschrauben, da die Geschosse bei jeder Bewegung krepieren können.

10. Über den Fund scharfer nicht krepierter Granaten ist der Ortsbehörde oder dem Kaiserlichen Artilleriedepot Cuxhaven sofort Anzeige zu erstatten. Die scharfen Geschosse sind an einem roten bzw. blauen Anstrich mit schwarzer Spitze zu erkennen.

Hamburg, den 7. August 1908.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.

J. A.: F i r s c h e n p a u e r.

1340. Seepolizei-Verordnung
betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens, Ankerns u. s. w. von Schiffen, Fahrzeugen, Booten u. s. w. auf gesperrtem Schießgebiet.

1. Vom 1. bis 23. Dezember 1908 hält die II. Matrosenartillerieabteilung auf der Jade Schießübungen ab, mit einigen Ausnahmen täglich von 10 Uhr vormittags bis 6 Uhr 30 nachmittags.

2. Das gesamte Schießgebiet ist begrenzt: im Norden durch den Breitenparallel der Tonne 13, im Süden durch die Linie Tonne 24 bis Schornstein der alten Pumpstation.

3. Als Zeichen, daß geschossen wird, weht in Fort Heppens oder Fl. Flügel-Batterie oder Küsterfiel oder Groden- oder Altonabatterie oder mehreren oder allen Forts ein roter Doppelstander, dessen Niedergehen Beendigung des Schießens bedeutet, halb geholt bedeutet nur eine kurze Unterbrechung, während der Kriegsschiffe,

Post- und Passagierdampfer passieren dürfen. Geht der Stander vor Erreichen der Grenzen des Schießgebietes vor, so darf es nicht mehr betreten werden.

4. Betreten des Schießfeldes und Auffuchen von Geschossen ist Zivilpersonen verboten. Boote, die in dieser Absicht auf den Watten pp. angetroffen werden, werden beschlagnahmt und der Besitzer bzw. Führer unnahezu zur Anzeige gebracht.

5. Das Schießfeld wird freigegeben am 24. Dezember. Übungsgegenstände, die dann gefunden werden, sind, falls Finderlohn beansprucht wird, an das Artillerie-Depot Wilhelmshaven abzugeben. Anmelden allein sichert den Finderlohn nicht.

6. Personen, die nach dem 24. Dezember blindgegangene, scharf geladene Geschosse finden, haben diese durch eine eingesteckte Priede (Strauch pp.) zu bezeichnen und dem Artillerie-Depot Wilhelmshaven umgehend Mitteilung zu machen. Ein Bewegen solcher Geschosse — kenntlich durch einen roten Bleimennigeanstrich und einer schwarz gemalten Spitze mit Bündvorrichtung — sowie ein Heraus-schrauben des Zünders ist mit Lebensgefahr verbunden und untersagt.

7. Die Höhe der Finderlöhne richtet sich nach den in früheren Seepolizei-Verordnungen gemachten Angaben.

8. Unter Bekanntmachung des Vorstehenden wird auf Grund des § 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 18. Juni 1883 R.-G.-Bl. Fol. 105 Nr. 1493 das Passieren, Kreuzen, Ankern u. s. w. von Schiffen u. s. w. jeder Art in dem oben bezeichneten Schießgebiet verboten, solange der rote Doppelstander zu sehen ist.

9. Zur Durchführung des Verbotes befinden sich am Ort Minenleger als Polizeiboote. Den Anordnungen der Führer dieser Boote ist Folge zu leisten.

10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen werden auf Grund des § 2 des angegebenen Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

11. Größere Schießpausen an den einzelnen Tagen finden nach event. besonderen Festsetzungen statt, die am Tage vor dem Schießen beim Kommando der II. Artillerie-Abteilung erfragt werden können und die in den Wilhelmshavener Kommandanturbefehlen veröffentlicht werden.

Wilhelmshaven, den 19. Oktober 1908.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

von F i s c h e l, Admiral.

Personal-Nachrichten.

1341. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Reederei- und Bergwerksbesitzer Kommerzienrat Gerhard Küchen und dem Arzt Sanitätsrat Dr. Wilhelm Schulz, beide in Mülheim (Ruhr), den Roten Adlerorden vierter Klasse, sowie dem Ackerer Paasch zu Fischeln, Landkreis Crefeld, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1342. Der Bürgermeistereiverwalter Heinrich Neusen ist endgültig zum Bürgermeister der Landbürgermeisterei

Anrath im Kreise Crefeld ernannt worden.

1343. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Ratingen die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Ratingen dem Sparkassen-Begenschreiber Josef Tophoven widerruflich übertragen worden.

1344. Dem Apotheker Hugo Voewe aus Düsseldorf ist die Konzession zur Führung der von ihm hier selbst neu errichteten 24. Apotheke erteilt worden.

1345. Dem Apotheker Theodor Hackenberg in Moers ist die Konzession zur Führung der neu errichteten Apotheke in Moers erteilt worden.

1346. Veränderungen in der Besetzung geistlicher Stellen.

1. Kaplan Strauß in Hardt zum Deservitor der Vikarie ad. s. Margaretham in Stoppenberg, 2. Kaplan Naben zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Birten, 3. Kaplan Schweizer an St. Johann in Essen zum Deservitor der ersten Kaplanei daselbst, 4. Pfarrer Rufferath in Gids zum Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde in Gohr, 5. Vikar Steinkamp in Rosellen zum Deservitor der Vikarie St. Annae in Kellinghausen, 6. Pfarrer Schmidt in Bechtheim zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kray, 7. Predigtamtskandidat Doppel zum Pfarrer der evangelischen Kirchengemeinde Louisendorf.

1347. Ernannt sind: a) zum Notar der Rechtsanwalt Dr. Johannes Lebebusch in Dortmund; b) zu Referendaren die Rechtskandidaten Engelbert, Rüter, Hammede, Zurbonsen, Dänshede, Schnius, Ebbe, Zielmann, Meyrahn; c) zum Sekretär der diätarische Gerichtschreibergehilfe Bülke in Bochum bei dem Amtsgerichte in Vorbeck; d) zum Assistenten der diätarische Gerichtschreibergehilfe Maubach in Bochum bei dem Amtsgerichte in Wattenscheid;

2. Versetzt sind: a) der Assistent Fesemeyer in Wattenscheid an das Amtsgericht in Bielefeld; b) der Gerichtsvollzieher Koch in Coesfeld an das Amtsgericht in Warburg;

3. den Referendaren Baur, Opdenhoff und Dr. Schütz ist die Entlassung aus dem Justizdienste erteilt worden.

4. Der Gerichtsvollzieher Benschott in Bielefeld ist gestorben.

1348. Der Ober-Landesgerichtspräsident Hartmann in Düsseldorf ist an das Ober-Landesgericht in Raumburg, der Ober-Landesgerichtspräsident Ratjen in Köln an das Ober-Landesgericht in Düsseldorf versetzt.

Der Amtsgerichtsfekretär Meyer in Düsseldorf ist zum Ober-Landesgerichtsfekretär daselbst ernannt.

1349. Ernannt sind: Gerichtsassessor Franz Mülfarth in Duisburg zum Landrichter beim Landgericht in Breslau; Rechtsanwalt Dr. Kock in Sterkrade und Rechtsanwalt Löwenstein in Oberhausen zu Notaren beim Amtsgericht in Oberhausen, ersterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sterkrade.

Der diätarische Kassenassistent Kother bei der Gerichtskasse in Düsseldorf ist als ständiger Bureauhilfsarbeiter an das Amtsgericht in Duisburg versetzt.

Zur Rechtsanwaltschaft sind zugelassen: Gerichtsassessor Kühn in Duisburg-Ruhrort bei dem Amtsgericht in Oberhausen und Gerichtsassessor Kray in Duisburg-Meiderich bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und bei dem Landgericht in Duisburg.

Der Rechtsanwalt Kottenhoff in Duisburg-Meiderich ist in der Liste der Rechtsanwälte bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort und bei dem Landgericht in Duisburg gelöscht.

Der Staatsanwaltschafts-Sekretär Scherer in Elberfeld ist zum Obersekretär bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg ernannt.

1350. Ernannt: Gerichtsassessor Bernhard Meyer in Osnabrück zum Amtsrichter in Lennep.

Versetzt: Notar Hauth aus Vangerenberg nach Brüm.

Der Gerichtsvollzieher Kotha beim Amtsgericht Elberfeld ist auf seinen Antrag vom 1. März 1909 ab in den Ruhestand versetzt.

Berichtigung: Zu Stück 45 I. B. Nr. 1290 Seite 4, muß es statt Kleinen heißen „Feinen“.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 270, 271, 272, 273, 274, 275 und 276.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf